



Hinweise zur Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen

Eine Datenverarbeitung - und darunter fällt auch eine Übermittlung - durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn es hierfür eine konkrete Rechtsvorschrift gibt.

Eine solche Rechtsvorschrift ist z. B. § 4 LDSG, wonach eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn diese zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Der Begriff der Erforderlichkeit, ist hier in einem enge Sinne zu verstehen, das bedeutet, dass die Aufgabe ohne diese Übermittlung nicht oder nicht sachgerecht erledigt werden kann. Eine bloße „Nützlichkeit“ reicht nicht aus.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde öffentliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung an eine öffentliche Stelle in Deutschland auf deren Ersuchen, trägt diese die Verantwortung und erteilt die Informationen nach Art. EU-DSGVO. Die übermittelnde öffentliche Stelle hat dann zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle liegt. Dazu lässt sie sich von der ersuchenden Stelle die einschlägige Rechtsvorschrift benennen. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie aber nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht.

Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines automatisierten Verfahrens, welches die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Dritte, an den übermittelt wird. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

Eine Datenübermittlung an andere Stellen hat aber oft zur Folge, dass damit eine Zweckänderung einhergeht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist nur in wenigen Fällen zulässig:

- Zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich.
- Zum Schutz der betroffenen Person oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich.
- Bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung ergeben sich Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und die Unterrichtung der für die Verhütung, Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden erscheint geboten.
- Angaben der betroffenen Person müssen überprüft werden, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen.

Ferner gilt eine Verarbeitung mit den ursprünglichen Zwecken als vereinbar, wenn sie

- für die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen benötigt wird,

- der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren dient,
- zu eigenen Aus- und Fortbildungszwecken dient, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

Datenübermittlungen sind oft mit einer Zweckänderung verknüpft, die selten zulässig sind.

Daher sollten Übermittlung insbesondere an private Einrichtung grundsätzlich unterbleiben. Für eine zulässige Übermittlung an andere öffentliche Stellen bedarf es einer Rechtsgrundlage, die die um eine Übermittlung bittende Stelle der Schule benennen muss.